

### **Der BA01 Altstadt/ Lehel fordert für Freischankflächen eine Anpassung der Zulassungskriterien und echte Entscheidungsrechte für Bezirksausschüsse.**

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

#### **1. Begrenzung der Genehmigungszeit für seitliche Ausweitungen von FSF + Schanigärten**

Der BA1 bittet um Überprüfung, ob eine zeitliche Begrenzung (z. B. jeweils 2 Jahre) für die Genehmigungen für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen und Schanigärten in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen werden kann, um die Möglichkeit zur Nachsteuerungen im Öffentlichen Raum infolge Veränderungen und Entwicklungen zu haben. Nach Ablauf einer festgesetzten Frist muss die seitliche Erweiterung bzw. der Schanigarten neu beantragt werden.

#### **2. Mindestdurchgangsbreite – § 8 SoNuRL (1) Satz 2a**

**NEU** (Vorlage): „... bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist; ...“

**ALT:** „...Bei Gehwegen muss für den Fußgängerverkehr eine ausreichende Breite verbleiben, die grundsätzlich 1,60 m nicht unterschreiten darf. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist eine Restgehwegbreite von mindestens 3 m einzuhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verkehrsbehörde...“

Der BA1 fordert, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80 m (bisher 1,60 m) als Regelbreite nicht unterschritten wird. Zudem ist es sinnvoll, weiterhin die bisherige Koppelung einer Durchgangsbreite an das Verkehrs- und Nutzungsaufkommen zu fordern, da der Begriff „Leichtigkeit des Verkehrs“ sehr abstrakt und nicht eindeutig definiert ist. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist demnach eine deutlich höhere Restgehwegbreite einzuhalten.

Hier soll den Bezirksausschüssen **mehr Spielräume und echte Entscheidungsrechte** eingeräumt werden. Umstandsbedingt und bei stärkerem Fußgängeraufkommen muss eine größere Restgehwegbreite bis zu 3,00 m eingefordert werden können. Gleiches gilt auch für eine Reduzierung der Mindestdurchgangsbreite, solange keine Einschränkung der Verkehrsteilnehmer\*innen zu erwarten ist.

Die Maße der notwendigen Mindestdurchgangsbreite bei einem angrenzenden Radweg soll entsprechend auf 2,10 m (bisher 1,90 m) und bei Schräg- oder Senkrechtparker\*innen auf 2,50 m (bisher 2,30 m) angepasst werden.

#### **3. Aufnahme der Grundsatzbeschlüsse in die Sondernutzungsrichtlinien**

Der BA1 fordert, dass die bestehenden und zukünftigen Grundsatzbeschlüsse des Bezirksausschusses Altstadt-Lehel (Richtlinien für Freischankflächen in ausgewählten Bereichen in der Fußgängerzone) rechtlich gesichert werden und in die Sondernutzungsrichtlinien der LHM aufgenommen werden.

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen sind entsprechend den Richtlinien aus den Grundsatzbeschlüssen zu beurteilen.

#### **4. Bestandsschutz von Freischankflächen wahren**

Für Gaststätten mit bestehenden Freischankflächen, deren Eingang weiter als 20 m von der Freischankfläche entfernt ist, muss eine Bestandsschutzregelung in die Novellierung aufgenommen werden.

## 5. Evaluation und gegebenenfalls weitere Anpassung 2023/2024

Grundsätzlich sieht der BA1 die Schanigärten positiv. Allerdings gibt es einzelne Straßenzüge, in denen eine Vielzahl der Schanigärten zu Beeinträchtigungen führen können. Es muss berücksichtigt werden, dass Anwohnende durch eine übermäßige Ballung in einzelnen Straßenzügen auch überproportional belastet werden. Auch Verkehrsteilnehmer\*innen können eingeschränkt werden, bspw. bei zusammenhängenden oder gegenüberliegenden Schanigärten mit fehlender Quermöglichkeit/Durchlässigkeit oder durch die Kreuzung bei der Bedienung über den Gehweg hinweg.

Ganz generell ist die Gebührenordnung für die Außenflächen sehr niedrig, so dass alle Gastronomien diese auch beantragen werden, da eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit nicht notwendig ist. Mit einer Hochstufung der Gebühren würde zumindest dem Wert der Nutzung des öffentlichen Raums stärker Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund sehen wir eine weitere Evaluation der Situation in einzelnen Straßenzügen mit ggf. zusätzlichen Anpassungen der SoNuRL/SoNuGebS im kommenden Jahren als zwingend notwendig an. Wir fordern auch hier echte Entscheidungsrechte für uns als Bezirksausschüsse.

## 6. Freischankflächen auf Parkplätzen - Ausgleichsbereiche für Bewohnerparken

Den Bezirksausschüssen sollte im jährlichen Turnus ein Entscheidungsrecht eingeräumt werden, wiederkehrende Ausgleichsbereiche für zusätzliches Bewohner\*innenparken bestimmen zu können. Dies soll insbesondere im geplanten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement der LHM berücksichtigt werden.

## 7. Freischankflächen auf Parkplätzen – Freigabe bei Nichtnutzung

In zukünftigen Bescheiden sollte eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die die zeitweise Freigabe des öffentlichen Raums vorsieht, falls Freischankflächen für eine absehbare Zeit nicht genutzt werden. Demnach soll bei vorhersehbaren Betriebsschließungen ab einer Dauer von 30 Tagen der öffentliche Raum für die Dauer der Betriebsschließung zwingend wieder freigegeben und vollständig von etwaigem Mobiliar oder Aufbauten befreit werden.

## 8. Entscheidungsrecht stärken – Ablehnung von Schanigärten ermöglichen

Die Genehmigung der Schanigärten ist durch eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien neu zu regeln. Die Bezirksausschüsse sollen das Recht erhalten, in begründeten Fällen, Schanigärten zu begrenzen und im Einzelfall auch ablehnen zu können.

### **Begründung:**

Die Einführung der Schanigärten während der Coronapandemie hat in den allermeisten Fällen zu einer Belebung in der Stadt geführt. Die zurückliegenden Jahre haben aber auch gezeigt, dass nicht jeder Schanigarten gleich gut angenommen bzw. benötigt wird und nicht alle Betreiber\*innen gleich verantwortungsbewusst mit dem öffentlichen Raum umgeht. Die Genehmigung von Schanigärten betrifft die Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe immer direkt.

Die Bezirksausschüsse sind im jeweiligen Stadtviertel am besten vernetzt und sollten daher selbst entscheiden, an welcher Stelle Schanigärten in welcher Größe genehmigt werden. Anders als heute praktiziert, muss den Bezirksausschüssen bei der Genehmigung von Schanigärten **ein echtes Entscheidungsrecht** eingeräumt werden, damit deren Arbeit zum Thema überhaupt einen Sinn macht.

Bei Entscheidungen durch den/die Oberbürgermeister\*in gegen die Entscheidung/Empfehlung des zuständigen BA erwarten wir in Zukunft eine Begründung.